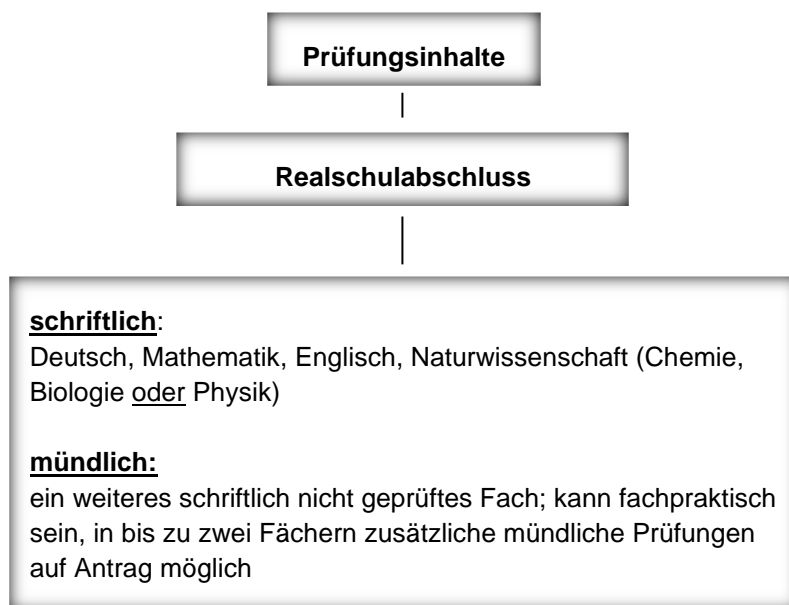


121. Oberschule Dresden – Leitfaden für Abschlussprüfungen an Oberschulen



Rechtsvorschriften in Auszügen!

Realschulprüfung – SOOSA § 34 bis § 45

§ 36 Schriftliche Prüfungen

(2) Stellt für **Prüfungsteilnehmer, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch** ist, die **Prüfung im Fach Englisch eine besondere Härte** dar, soll der Prüfungsausschuss die Prüfung im Fach Englisch **durch eine Prüfung in der Herkunftssprache ersetzen**. Die Ersetzung ist nur zulässig, wenn die Schulaufsichtsbehörde über geeignete Prüfer verfügt. Es besteht **kein Anspruch auf das Ablegen einer Prüfung in der Herkunftssprache**. Die Prüfung erfolgt **ohne praktischen Teil**.

(3) Im Fach **Englisch besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil** mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Der **praktische Teil ist eine Gruppenprüfung** mit 2, im Ausnahmefall 3 Prüfungsteilnehmern. Er soll bei 2 Prüfungsteilnehmern 25 Minuten, bei 3 Prüfungsteilnehmern 35 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten. [...]

(6) Die **Arbeitszeit** beträgt für die schriftlichen Prüfungen

1. im Fach Deutsch 240 Minuten,
2. im Fach Mathematik 240 Minuten,
3. im Fach Englisch für den schriftlichen Teil oder in der Herkunftssprache 180 Minuten,
4. im Fach Physik, Chemie oder Biologie 150 Minuten [...]

§ 37 Mündliche Prüfungen

(3) Die mündliche Prüfung soll **20 Minuten** dauern. Die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen mit Ausnahme der Prüfung im Fach zweite Fremdsprache soll 30 bis 60 Minuten dauern. Über die Gewährung einer Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind **vom jeweiligen Fachlehrer und** einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten **Zweitkorrektor** unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen um eine oder mehr Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Im **Fach Englisch** wird die **Bewertung für den schriftlichen Teil dem Prüfungsteilnehmer spätestens zwei Tage vor dem Termin des praktischen Teils mitgeteilt**; es sei denn, die Prüfung im praktischen Teil wird vor der Prüfung im schriftlichen Teil abgelegt. Die Bewertung für den praktischen Teil wird entsprechend Absatz 3 festgestellt und in der Regel im Anschluss an den praktischen Teil der Prüfung mit der Prüfungsnote mitgeteilt. Die Prüfungsnote für die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der Bewertung des schriftlichen Teils und der Bewertung des praktischen Teils. Dabei kommt dem schriftlichen Teil ein höheres Gewicht zu.

§ 39 Feststellung der Endnote

(2) Die **Endnote eines Prüfungsfaches** wird **aus der Jahresnote und der Prüfungsnote zu gleichen Teilen gebildet**. [...]

(4) Die Endnote in Fächern, in denen ein Prüfungsteilnehmer nicht geprüft wird, entspricht der Jahresnote.

§ 40 Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung bestanden, wenn

1. alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind,
2. die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach durch die Endnote „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
3. die Endnote „mangelhaft“ in 2 Fächern, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und das gemäß § 36 Abs. 1 gewählte naturwissenschaftliche Fach gehören, durch die Endnoten „gut“ und „befriedigend“ oder besser in 2 anderen Fächern ausgeglichen wird.

§ 41 Nichtteilnahme, Nachprüfung

(1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer **ohne wichtigen Grund** an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teil, wird die **Prüfungsleistung** in diesem Fach mit „**ungenügend**“ bewertet.

(2) Als **wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit**. Ein **ärztliches Attest kann als Nachweis verlangt werden**. Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dieser Grund nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 42 Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer können **auf Antrag in bis zu 2 Fächern** eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. Der **Antrag ist spätestens 2 Werktage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen**. § 36 Absatz 2 findet keine Anwendung. § 37 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 bis 5, § 38 Absatz 3 und 4 sowie § 41 gelten entsprechend.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Fach an der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Prüfung nach § 37 Absatz 1 teilgenommen, wird die **Endnote** abweichend von § 39 Absatz 2 Satz 1 **jeweils zu einem Drittel aus der Jahresnote, der Prüfungsnote und der Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung** gebildet. Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wichtige Termine

Datum	Was?	RS	Bemerkung
Vorprüfungen			
21.03.22	Englisch	✓	
23.03.22	Deutsch	✓	
25.03.22	Mathematik	✓	
28.03.22	Biologie	✓	
29.03.22	Physik, Chemie	✓	
Jahresnoten und Bekanntgabe der Vornoten			
16.05.22	Fertigstellen der Jahresnoten	✓	
17.05.22	Bekanntgabe der Vornoten	✓	
Wahl der naturwissenschaftlichen Prüfung und mündliche Prüfung			
bis 18.05.22	Wahl der naturwissenschaftlichen Prüfung (Biologie, Physik oder Chemie)	✓	
bis 18.05.22	Wahl der mündlichen Prüfung	✓	
Prüfungen			
20.05.22	Englisch	✓	
23.05.22	Deutsch	✓	
30.05.22	Mathematik	✓	
01.06.22	Biologie	✓	
02.06.22	Physik, Chemie	✓	
07.06.22- 17.06.22	praktischer Teil Englisch	✓	
Englisch			
bis 02.06.22	Gruppenbildung	✓	
	Mitteilung der Ergebnisse des schriftlichen Teils	✓	
Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen			
13.06.22	Bekanntgabe der Ergebnisse	✓	
Konsultationen und Zeitraum der mündlichen Prüfungen			
07.06.22- 17.06.22	Konsultationen	✓	verpflichtend für alle
20.06.22- 07.07.22	mündliche Prüfungen	✓	
Zeugnis			
12.07.22	18 Uhr Schulentlassungsfeier	✓	

Meine Notizen

mündliche Prüfungen

Datum	Uhrzeit	Fach	Bemerkung

Konsultationen

Datum	Uhrzeit	Fach	Einsprechthema	Bemerkung

Quellen

- Schulordnung Ober- und Abendschulen (SOOSA)
 - Verwaltungsvorschrift Abschlussprüfungen (VwV Abschlussprüfungen)
- nachzulesen: <https://www.revosax.sachsen.de/>